

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) haben zum Ziel, eine partnerschaftliche und erfolgreiche Geschäftsbeziehung zu ermöglichen. Voraussetzung dafür ist eine transparente Informationspolitik. Dies dokumentieren wir aufgrund dieser Geschäftsbedingungen.
2. Alle unsere Leistungen unterstehen dem Normenwerk, *Qualitätskriterien für Holz und Holzwerkstoffe im Bau und Ausbau, Handelsgebräuche für die Schweiz, Ausgabe 2010* (Normen 2010). Wir gehen davon aus, dass die Normen 2010 unseren Vertragspartnern bekannt sind. Bei Abweichungen zwischen diesen AGB und den Normen 2010 gehen diese AGB vor. Subsidiär gilt das Schweizerische Obligationenrecht. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nur nach schriftlicher Bestätigung durch uns Vertragsbestandteil. Sie gehen diesen AGB nach.
3. Wir setzen voraus, dass unsere Vertragspartner Fachleute sind. Um allfällige Missverständnisse auszüräumen, erstellen wir nach Bestellung eine Auftragsbestätigung, welche Artikel, Menge, Preis, Lieferzeit, Preisbasis und Konditionen, sowie evtl. spezielle Abmachungen beinhaltet. Diese AGB liegen jeder Auftragsbestätigung bei oder sind auf unserer Homepage abrufbar. Mit der Zustimmung zur Auftragsbestätigung gelten die AGB als zur Kenntnis genommen und anerkannt. **Bei anzufertigender Ware startet die Produktion erst nach Zustimmung zur Auftragsbestätigung.**
4. Durch seine Unterschrift auf dem Lieferscheindoppel bestätigt der Besteller den ordnungsgemässen Erhalt der Ware bezüglich Stückzahlen und frei von äusseren Beschädigungen. **Wir gehen in jedem Falle davon aus, dass der Unterzeichner zur Unterschrift berechtigt ist.**
5. **Mängelrügen sind spätestens innert 8 Tagen seit Entgegennahme der Lieferung schriftlich (Brief, Fax oder E-Mail) geltend zu machen. Die Verarbeitung des Materials, auch teilweise, gilt als Anerkennung mangelfreier Lieferung. Für vor Ort besichtigte und übernommene Waren wird jede Gewährleistung wegbedungen. Für Folgeschäden, die durch unsere Waren verursacht werden, wird jede Haftung abgelehnt.**
6. **Für planerische Leistungen im Zusammenhang mit der Verarbeitung unserer Waren nach der Lieferung wird keine Haftung übernommen. Wegen allfälliger Planungsfehler kann kein Regress auf uns genommen werden.**
7. Sonderanfertigungen können nicht stückzahlgenau produziert werden. Mehrmengen bis 5% sowie Verschnittlängen müssen toleriert und bezahlt werden.
8. **Rücknahmen bedürfen unseres Einverständnisses.** Es werden nur Standardartikel in Originalpaketen zurückgenommen. Davon wird 10% vom Warenwert zuzüglich Transportkosten, mindestens jedoch Fr. 100.-- als Aufwand am ursprünglichen Warenwert in Abzug gebracht. Bei Rücknahmemengen, welche unseren Lagerbestand wesentlich beeinflussen, gelten fallweise zu regelnde Bedingungen.
9. Unsere Preise werden ohne Mehrwertsteuer angegeben. Preisbasis ist in der Regel franko Werk ab einem Rechnungsbetrag von CHF 2500.00 oder einer Mindestmenge von 2,5 m³ im Sammeltransport. Für kleinere Rechnungsbeträge gilt ein Transportkostenanteil von mind. CHF 50.00, bei Stückguttransporten ein solcher von mind. CHF 85.00 und bei Baustellenlieferungen ein solcher von mind. CHF 100.00 (für Kranwagen separate Regelungen). Die genaue Höhe des Transportkostenanteils ist abhängig vom Niveau der aktuellen Transportzuschläge (LSVA, Treibstoffzuschlag, länderspezifische Abgaben etc.) von der transportierten Menge, den geographischen Gegebenheiten und den Verhältnissen vor Ort.
10. Das in der Auftragsbestätigung vereinbarte Zahlungsziel ist verbindlich. Unberechtigte Skontoabzüge werden in jedem Fall nachbelastet. Ab 2. Mahnung wird ein Verzugszins von 5% erhoben.
11. Lieferfristen werden möglichst eingehalten. Sollte dies nicht möglich sein, so setzen wir uns raschestmöglich mit unseren Kunden in Verbindung, um Lösungen zu finden. **Die Nichteinhaltung von Terminen berechtigt den Besteller erst nach angemessener Nachfrist zum Rückzug vom Vertrag. Der Ersatz von Schaden aus verspäteter Lieferung ist nur bei fahrlässig verursachter Verspätung geschuldet.**
12. Für Rahmenverträge können Abmachungen in Abweichung von diesen AGB getroffen werden. Für ihre Gültigkeit bedürfen sie der Schriftlichkeit.
13. Für die Erledigung sämtlicher Streitigkeiten aus diesem Vertrag sind die ordentlichen Gerichte von Zürich/ZH zuständig. Die Zuständigkeit des Handelsgerichts bei Vorliegen der sachlichen Voraussetzungen ist ausschliesslich.

17.10.2018